

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 neue Massnahmen beschlossen, um der raschen Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz in den letzten Wochen entgegenzuwirken. Diese Massnahmen sind gestern für unbestimmte Zeit in Kraft getreten. Die am 23. Oktober auf unserer Kantonsebene getroffenen Massnahmen, die bis zum 30. November gültig sind, bleiben in Kraft, sofern sie restriktiver sind als das neue Bundesrecht. Unsere Branche ist erneut und in vielerlei Hinsicht hart von den Auflagen und Restriktionen betroffen, die sich aus dieser Kombination von Entscheidungen ergeben. Wir sind uns der Konsequenzen für Ihre Geschäftstätigkeit bewusst, genauso wie wir von gewissen Ungereimtheiten überzeugt sind. Seien Sie gewiss, dass wir weiterhin dafür kämpfen werden, dass die harten Vorschriften, die unserem Berufsstand auferlegt wurden, soweit wie möglich abgemildert werden.

- **Neuer Staatsratsbeschluss und neue Covid-19-Verordnung des Bundes**
- **Diskotheiken und Kabarettts mit Patent D sowie Freizeiteinrichtungen** (Kasino, Spiel- und Billardsäle, Bowlings usw.) **werden geschlossen.**
- **Alle übrigen öffentlichen Gaststätten müssen zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr geschlossen bleiben.**
- **Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen**, ausser die betreffenden Kunden leben im gleichen Haushalt.
- **Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden** (am Tisch oder an der Bar).
- **Die Kontaktinformationen einer Person pro Kundengruppe müssen in elektronischer Form gesammelt werden.**
Gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Covid-19-Bundesverordnung müssen diese Kontaktdaten auf Anfrage elektronisch dem kantonalen Kantonsarztamt übermittelt werden. Wenn bei bestimmten Kunden die technischen Mittel fehlen, muss zwingend eine andere Form der Rückverfolgung gewährleistet sein.
- **Die allgemeine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Menschen oder zwischen Gruppen bleibt eine wesentliche Grundlage.**
Darauf kann weiterhin verzichtet werden, wenn geeignete Trennwände installiert werden. Wenn örtliche Gegebenheiten dies nicht zulassen oder wenn der Fortbestand des Betriebs auf dem Spiel steht, sind von Fall zu Fall Ausnahmeregelungen auf der Grundlage des Branchenschutzkonzepts (Punt 4) denkbar.
- **Solange die Kundschaft nicht sitzt, besteht für sie in sämtlichen öffentlichen Gaststätten eine Maskentragpflicht.** Diese Verpflichtung gilt sowohl für Verpflegungsbereiche in Innenräumen wie auch im Freien.
- **Sämtliche Mitarbeitenden in geschlossenen Räumen sind dazu angehalten, eine Gesichtsmaske zu tragen.** Diese Verpflichtung gilt nicht in Bereichen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und in denen die Entfernung zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann.

- **Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken und Stoffmasken, die einen angemessenen Schutz bieten. Face Shields/Front- und Kinnvisiere sind nicht erlaubt.**
 - **Die Aufnahmekapazität der öffentlichen Gaststätten ist nicht limitiert.** Somit ist es weiterhin möglich, Seminare oder Hochzeiten zu empfangen, jedoch unter strikter Einhaltung der obenerwähnten Regeln.
-

Abwesenheit am Arbeitsplatz und Covid-19-Quarantäne

- **Wenn Ihr Mitarbeiter an Covid-19 erkrankt ist,** muss er Ihnen ein Arztzeugnis vorlegen. Daraufhin kommt die Krankentaggeldversicherung zum Tragen.
 - **Wenn Ihr Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt wird,** muss er von seinem behandelnden Arzt oder vom Kantonsarztamt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung verlangen, in der ausdrücklich das Wort „Quarantäne“ und nicht „Krankheit“ oder „Covid-Isolation“ sowie die Anzahl Tage angegeben sind. Diese Bescheinigung muss der Ausgleichskasse Gastrosocial für eine EO-Entschädigung zugeschickt werden.
-

KAE (Kurzarbeitsentschädigung)

Informationen

- **Mitarbeitende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,** die seit mindestens sechs Monaten im Betrieb tätig sind, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. **Diese Änderung gilt rückwirkend ab 1. September 2020.**
- **Mitarbeitende mit befristeten Verträgen** haben noch immer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Während einer akzeptierten Vorankündigungsdauer sollte bei Neueinstellungen, die zum Ersatz einer bestehenden Arbeitsstelle oder der Vorbereitung saisonaler Aktivitäten dienen, ein Anspruch auf KAE möglich sein. Beim Versand des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung müssen die Gründe für die Veränderungen bei den Mitarbeitenden angegeben werden.

Einreichung der neuen Voranmeldung zur KAE ab 15. November 2020

- Die neue Voranmeldung kann 3 Monate umfassen. Die Nachweise, die der Arbeitslosenkasse vorgelegt werden müssen, werden ab Januar 2021 anders sein (eventuell können noch andere politische Entscheidungen getroffen werden). Die Voranmeldung kann auf dem Portal arbeit.swiss vorgenommen werden: <https://www.job-room.ch/kae/covid19>
- Das Organigramm sollte zur Einreichung im pdf-Format verfügbar sein.

Beschlüsse des Grossen Rates vom 13. Oktober 2020

Der Kanton Freiburg wird **vom 01.12.2020 bis zum 31.01.2021** (sehr kurzer Zeitraum) eine Plattform einrichten, die es ermöglicht, folgende Anträge zu stellen:

- **Mögliche Ergänzung der KAE vom April und Mai für Führungskräfte und ihre Ehegatten**
Führungskräfte im eigenen Unternehmen und deren Ehegatten sowie eingetragene Partner, die im April und Mai Anrecht auf KAE hatten, werden eine Ergänzung beantragen können, um den gleichen Betrag wie bei der EO zu erhalten. Übersteigt der Lohn 4'150 CHF, gibt es für diese zwei Monate eine Einkommenszulage; der Höchstbetrag beträgt jedoch 2'560 CHF pro Monat (Differenz zwischen maximal 5'880 CHF EO, was einem Gehalt von 7'350 CHF entspricht, und 3'320 CHF Höchstgrenze KAE).
- **Entschädigungen für Selbstständigerwerbende mit einem Einkommen unter CHF 10'000 und über CHF 90'000**
Selbstständigerwerbende, die keine EO erhalten haben, können eine Entschädigung beantragen. Die Formalitäten wurden noch nicht definiert.

Angesichts des Ernsts der Lage und um dringend benötigte finanzielle Unterstützung zu erhalten, ohne die viele Betriebe der Welle von Massnahmen, von der sie getroffen wurden, nicht standhalten können, haben wir beim Staatsrat interveniert, um sicherzustellen, dass die Verordnung über Härtefälle, die aktuell in Vorbereitung ist, so bald wie möglich verabschiedet wird und in Kraft tritt. Konkret würde daraus eine willkommene Hilfe zur Deckung der Fixkosten resultieren. Wir erinnern Sie daran, dass der Grosse Rat bei seiner Oktober-Sitzung ein Paket von 3 Millionen Franken zur Finanzierung von Begleitmassnahmen für das Gaststättengewerbe beschlossen hat. Dieser Betrag wurde somit dem Gesamtrahmen für Härtefälle hinzugefügt. Am Montag, dem 2. November 2020, werden wir Staatsrat Olivier Curty treffen, um die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen und mit ihm einen genaueren Zeitplan für ihren Einsatz zu erarbeiten.

Auch hier können wir nicht ausschliessen, dass in naher Zukunft weitere Massnahmen oder eine Anpassung bereits eingeleiteter Massnahmen durch die Behörden des Bundes oder der Kantone ergriffen werden. Wie üblich werden wir sie Ihnen nach einer detaillierten Analyse der konkreten Auswirkungen, die sich für Ihre Unternehmen daraus ergeben werden, mitteilen.

In der Zwischenzeit wünschen wir Ihnen weiterhin alles Gute und viel Kraft.

Beste Grüsse

GASTROFRIBOURG
ensemble depuis 1894
zusammen seit

Muriel Hauser
Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15
CP/PF 326
1701 Fribourg
Tél. 026 424 65 29
www.gastrofribourg.ch